

Das Gericht kann folglich auch im Eröffnungsverfahren nur diejenigen Handlungen des Beschuldigten einer Prüfung hinsichtlich des hinreichenden Verdachts einer strafbaren Handlung unterziehen, derentwegen Anklage erhoben wurde. Alle übrigen aus dem Akteninhalt bzw. dem wesentlichen Ermittlungsergebnis der Anklageschrift ersichtlichen Handlungen des Beschuldigten können für das Gericht lediglich zur Charakterisierung in Betracht kommen. Das Gericht kann wegen dieser Handlungen des Beschuldigten kein Hauptverfahren einleiten. Hat der Staatsanwalt z. B. wegen eines am 3. März 1957 vom Beschuldigten verursachten Verkehrsunfalles Anklage wegen fahrlässiger Transportgefährdung erhoben, so prüft das Gericht nur den hinreichenden Verdacht hinsichtlich dieser Handlung. Stellt das Gericht an Hand der Akten fest, daß der Beschuldigte bereits im Dezember 1956 eine ähnliche Handlung begangen hat, darf es in dieser Sache keine Entscheidung treffen. Die Handlung wird für das Gericht jedoch für die Beurteilung der Tat vom 3. März 1957 und für die Beurteilung der Person des Täters von Wert sein. Zugleich ist sie ein Hinweis an das Gericht, diese Momente zur ergänzenden Charakterisierung in der Hauptverhandlung zur Sprache zu bringen.²³

Weiterhin muß beachtet werden, daß Grundlage der gerichtlichen Prüfung allein die von der Staatsanwaltschaft übergebenen Akten und sonstigen Materialien (Sachbeweise usw.) sind. Das Gericht beschränkt sich also ausschließlich darauf, zu klären, ob der hinreichende Tatverdacht, der mit der Anklage behauptet wird, durch das aus dem Akteninhalt und den eventuellen sonstigen Materialien ersichtliche Ergebnis der Ermittlungen gestützt wird. So wird beispielsweise das Gericht nachprüfen, ob eine Aussage den beschuldigten Bürger belastet, ob der Staatsanwalt aus der Aussage den richtigen Schluß gezogen hat und ob die Handlung, derentwegen Anklage erhoben wurde, nach den Strafgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbar ist.

Eine nähere inhaltliche Prüfung oder Würdigung der einzelnen Beweise ist dem Gericht dagegen in diesem Verfahrensabschnitt grundsätzlich versagt. Derartige, für die Sachentscheidung maßgebliche Feststellungen können in der Regel vom Gericht nur nach einer Hauptverhandlung getroffen werden. Die Prüfung des hinreichenden

23. Unter Umständen wird auch eine Zurückverweisung an den Staatsanwalt gemäß § 174 StPO erfolgen müssen, um ihm Gelegenheit zu weiterer Prüfung und eventueller Anklageerhebung zu geben.